

Satzung über den Schutz des Baumbestandes

Neufassung der Satzung vom 08.11.2022

Aufgrund des § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 des Gesetzes am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) in Verbindung mit § 22 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes am 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) und § 10 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes am 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 08.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzzweck

Um das Orts- und Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern, um zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beizutragen, um das Kleinklima zu verbessern, um der Luftreinhaltung zu dienen, zur Verbesserung der Lebensqualität, zur Förderung der Biodiversität und um schädliche Einwirkungen abzuwehren wird in der Stadt Aurich der Baumbestand nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Stadt.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Geschützt sind alle Bäume mit einem Stammumfang von 80 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn der Stammumfang des größten Stämmchens 80 cm und mehr beträgt.
- (2) Nicht unter diese Satzung fallen Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien. Ebenfalls nicht unter diese Satzung fallen die in der Anlage 1 aufgeführten Arten von Pionier- und Nadelgehölzen.
- (3) Nicht unter diese Satzung fallen Bäume, die aufgrund der §§ 16, 17, 18, 19, 21 und 25 NNatSchG unter Schutz gestellt sind.
- (4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind oder sie nach Abs. 2 vom Schutz ausgenommen wären.

§ 4 Unzulässige Maßnahmen

- (1) Es wird untersagt, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder die typische Erscheinungsform wesentlich zu verändern.
- (2) Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen und Gärtnereien sind jedoch erlaubt.
- (3) Schädigungen im Sinne des Abs. 1 sind auch Störungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone (offene Bodenflächen im Kronen-Traubereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten), insbesondere durch
 - a) Befestigen der Fläche mit wasserundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton),
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen, auch durch Lagerung von (Bau-) Materialien, Fahren mit Baumaschinen,
 - c) Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen oder Farben,
 - d) das Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - e) Ausbringen von Herbiziden, Fungiziden und Insektiziden,
 - f) Anwenden von Streusalzen, soweit der Kronen-Traubereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört,
 - g) das Kappen von Bäumen,
 - h) das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die die Bäume gefährden oder schädigen,
 - i) das Befahren und Reparieren des Wurzelbereiches, soweit er nicht zur befestigten Fläche gehört,
 - j) Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen.
- (4) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das weitere Wachstum beeinträchtigen können.
- (5) Die Buchstaben b, h, i und j gelten nicht, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen die Schädigung der Bäume getroffen wird.

§ 5 Zulässige Handlungen

- (1) Fachgerechte Pflegemaßnahmen entsprechend der ZTV-Baumpflege, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durch die Untere Naturschutzbehörde Landkreis Aurich sowie Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung von Bäumen durch Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigte, die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen, sind zulässig. Das sind insbesondere
 - a) die Beseitigung abgestorbener Äste,
 - b) die Behandlung von Wunden,
 - c) die Beseitigung von Krankheitsherden,
 - d) die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
 - e) die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen unter Berücksichtigung der Höhennormen.
- (2) Erlaubt sind auch unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen und/ oder zur Vermeidung bedeutender

Sachschäden. Diese sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Für die unzulässigen Maßnahmen des § 4 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn
 - a) der Eigentümer oder die Eigentümerin oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) von einem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
 - d) ein geschützter Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - f) die Beseitigung eines Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.
- (2) Von den Verboten des § 4 kann im Übrigen im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
 - a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist,
 - b) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.

§ 7 Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 6 ist bei der Stadt schriftlich oder zur Niederschrift unter Darlegung der Gründe und Angabe der Standorte (z. B. durch Lageskizze) zu beantragen. Im Antrag sind auch Gehölzart und Stammumfang anzugeben.
- (2) Anträge auf Ausnahmen oder Befreiungen werden schriftlich beschieden. Die Befreiung wird schriftlich erteilt und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Die Stadt kann insbesondere anordnen, dass die Antragstellenden bestimmte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu treffen haben.

§ 8 Ersatzanpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Die Stadt kann insbesondere anordnen, dass Antragstellende einen Baum mit einem Stammumfang von 14-16 cm als Ersatz für einen entfernten Baum auf ihre Kosten zu pflanzen und zu erhalten haben. Ab einem Stammumfang von 150 cm des entfernten Baumes oder des entfernten größten Stämmelings sind zwei Ersatzbäume anzupflanzen. Zu verwenden sind Bäume der selben oder einer größeren Wuchsgrößengruppe. Werden Bäume gebietsheimischer Arten gefällt, sind auch wieder ein oder zwei Bäume gebietsheimischer Arten als Ersatz zu verwenden. Werden Laubbäume gefällt, sind auch wieder Laubbaumarten als Ersatz zu verwenden.
- (2) Bei der Bemessung von Auflagen für Ersatzbaum-Pflanzungen sind die zur Verfügung stehende Grundstücksgröße, die nötigen Abstände zu Nachbargrundstücken und der verbleibende Bestand an geschützten Bäumen auf dem von der Fällung betroffenen

Grundstück zu berücksichtigen.

- (3) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen mit der Pflanzung dem Schutz dieser Satzung. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (4) Sofern Antragstellende Ersatzpflanzungen, die nach § 8 Abs. 1 und 2 dieser Satzung zu pflanzen wären, auf dem eigenen Grundstück wegen der nötigen Abstände zu Nachbargrundstücken nicht in vollem Umfang durchführen können, und nicht über andere Grundstücke im Einwirkungsbereich der Ausnahme verfügen, wo dieses möglich ist, haben sie eine Ausgleichszahlung in Höhe von 795 € je Baum (enthalten sind der Wert des Baumes sowie die Kosten für Pflanzung und Fertigstellungspflege) an die Stadt zu entrichten. Die Stadt verwendet die Ausgleichszahlungen zweckgebunden für Baum-Neuanpflanzungen klimaangepasster und gebietsheimischer Arten auf städtischen Grundstücksflächen mit dauerhafter Zweckbindung als Ausgleichsfläche.

§ 9

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 1, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gem. § 7 Abs. 1 dem Bauantrag beizufügen.

§ 10

Folgenbeseitigung

- (1) Wer entgegen § 4 ohne Erlaubnis geschützte Bäume entfernt, zerstört, schädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt ist verpflichtet, auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessenem Umfang durch Neuanpflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen. Der Umfang der Neuanpflanzungen ergibt sich aus Anlage 2. Die Stadt kann gegenüber dem nach Satz 1 zur Maßnahmendurchführung und Kostentragung verpflichteten Eingriffsverursacher bestimmte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und insbesondere nach Satz 1 genannte Neuanpflanzungen oder Folgenbeseitigungen anordnen.
- (2) Hat ein Dritter einen geschützten Baum entfernt, zerstört oder geschädigt, so sind der Eigentümer oder die Eigentümerin oder Nutzungsberechtigte zur Folgebeseitigung nach Absatz 1 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet.
- (3) Ist der Eigentümer oder die Eigentümerin oder Nutzungsberechtigte für einen Eingriff im Sinne von § 8 Abs. 1 nicht verantwortlich, hat er oder sie es zu dulden, wenn die Stadt Maßnahmen zur Folgenbeseitigung nach Maßgabe von § 8 Abs. 1 ergreift.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 8 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 bzw. des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) geschützte Bäume entgegen § 4 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, schädigt oder die

typische Erscheinungsform wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt,

- b) Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer gemäß § 6 erteilten Ausnahme oder Befreiung nicht erfüllt,
 - c) entgegen § 5 Abs. 2 eine Anzeige nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vornimmt,
 - d) entgegen des § 7 Abs. 2 auferlegte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nicht erfüllt,
 - e) eine nach § 8 auferlegte Ersatzpflanzung nicht durchführt und unterhält oder
 - f) entgegen § 10 Abs. 1 und 2 einer Aufforderung zur Folgenbeseitigung nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann zu Absatz 1 Buchstaben b) bis f) nach § 10 Abs. 5 NKomVG bzw. zu Absatz 1 Buchstabe a) nach § 43 Abs. 3 NNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt ist berechtigt, im Rahmen der Anwendung dieser Satzung personenbezogene Daten wie Eigentumsverhältnisse, Anschriften, E-Mail-Adressen, Telefonnummern von Eigentümerinnen und Eigentümern sowie Antragstellenden zu verarbeiten. Die Daten können aus Liegenschafts- und Grundbüchern, Baugenehmigungsunterlagen und den Unterlagen der städtischen Fachdienste Bürgerservice und Finanzen erhoben werden. Die Stadt darf sich diese Daten von den jeweiligen Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zweck der Aufgabenerfüllung nach der Satzung verarbeiten.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, die erhobenen Daten an den Fachdienst Betriebshof zwecks Erstellung einer fachlichen Beurteilung und an den Fachdienst Ordnung/ Bürgerdienste bei Fällen nach § 9 dieser Satzung weiterzugeben. Sofern naturschutzrechtliche Schutzgebiete nach § 3 Abs. 3 betroffen sind, können die Daten auch an die Untere Naturschutzbehörde Landkreis Aurich bei Zuständigkeit oder zwecks Stellungnahme weitergegeben werden. Ist die öffentliche Sicherheit betroffen, gilt diese Berechtigung auch für die Weitergabe der Daten an die Polizei.
- (3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften der europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über den Schutz des Baumbestandes in der Fassung vom 18.05.2006 außer Kraft.

Aurich, den

Feddermann
Bürgermeister

Anlage 1:

Baumarten, die nicht unter den Schutz der Satzung fallen (Liste zu § 3 Abs. 2)

A) Pioniergehölze

| | |
|------------------|-------------------|
| Alle Erlenarten | (Gattung Alnus) |
| Alle Birkenarten | (Gattung Betula) |
| Alle Pappelarten | (Gattung Populus) |
| Alle Weidenarten | (Gattung Salix) |

B) Nadelgehölze

| | |
|-----------------------|--|
| Alle Zedern-Arten | (Gattung Cedrus) |
| Alle Kiefern-Arten | (Gattung Pinus) mit Ausnahme der Waldkiefer (Pinus sylvestris) |
| Alle Fichten-Arten | (Gattung Picea) |
| Alle Tannen-Arten | (Gattung Abies) |
| Alle Lebensbaum-Arten | (Gattung Thuja) |
| Alle Douglasien-Arten | (Gattung Pseudotsuga) |
| Alle Lärchen-Arten | (Gattung Larix) |

Anlage 2:

Ersatzpflanzung von Bäumen bei Entfernung oder Zerstörung geschützter Bäume ohne Ausnahme/Befreiung (Tabelle zu § 10 Abs. 1)

| Wert des entfernten/zerstörten Baumes | | Ersatzpflanzung (Hochstamm) | |
|---|-----------------|--|-------------|
| Schutzzweck- erfüllung | Stammumfang (2) | Stückzahl | Stammumfang |
| Optimal/ gebietsheimische Art (1) | | Art entsprechend der Art des entfernten/zerstörten Baumes | |
| " | 80-130 cm | 2 | 14-16 cm |
| " | >130-180 cm | 3 | 14-16 cm |
| " | >180-250 cm | 4 | 14-16 cm |
| " | > 250 cm | 5 | 14-16 cm |
| Beschränkt / gebietsfremde Art | | Gebietsheimische Baumart I. Ordnung (1) b) | |
| " | 80-130 cm | 1 | 14-16 cm |
| " | >130-180 cm | 2 | 14-16 cm |
| " | >180-250 cm | 3 | 14-16 cm |
| " | > 250 cm | 4 | 14-16 cm |

(1) Folgende Baumarten sind in Mittelostfriesland gebietsheimisch: a) II. Ordnung unter 20 m max. Wuchshöhe Alnus glutinosa/Schwarz-Erle, Betula pendula/Sand-Birke, Betula pubescens/ Moor-Birke, Pinus sylvestris/Wald-Kiefer, Populus tremula/Zitterpappel, Sorbus aucuparia/Vogelbeere, Prunus avium/Vogelkirsche, Carpinus betulus/Hain-Buche; b) I. Ordnung über 20 m max. Wuchshöhe Acer platanoides/Spitzahorn, Acer pseudoplatanus/ Bergahorn, Fagus sylvatica/Rotbuche, Fraxinus excelsior/Esche, Picea abies/Rotfichte, Quercus petraea/ Traubeneiche, Quercus robur/ Stiel-Eiche, Salix alba/ Silberweide, Tilia cordata/ Winterlinde, Tilia platyphyllos/ Sommerlinde, Ulmus laevis/ Flatter-Ulme.

(2) Bei mehrstämmigen Bäumen gilt der Stammumfang des dicksten Stammes.